

BEBAUUNGSPLAN D 19
DEURINGEN NORDWEST TEIL I UND II



Markt
Stadtbergen

2. Änderung

MARKT STADTBERGEN
Oberer Stadtweg 2
86391 Stadtbergen
IV-610-38/2-1g

7: Fertigung von 7

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN



MARKT STADTBERGEN
-Bauamt-
Im Auftrag

Stadtbergen, 05.11.1992

Steinbrecher
Steinbrecher
Dipl.-Ing. (FH)



2. Änderung

Der Markt Stadtbergen erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 08.12.1986 (BGBl. I Seite 2253), des Art. 91 der Bayerische Bauordnung (BayBO), BayRS 2132-1-I, und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), BayRS 2020-1-1-I, folgende

S a t z u n g

§ 1

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Die textlichen Festsetzungen des vom Landratsamt Augsburg mit Bescheid vom 22.10.1982 (AZ.: 301-610-18/202) genehmigten und am 01.06.1983 in Kraft getretenen Bebauungsplanes D 19 "Deuringen Nordwest Teil I und II" werden wie nachstehend aufgeführt geändert. Bestandteil der Änderung ist ferner die vom Bauamt des Marktes Stadtbergen ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 05.11.1992 (i. d. F. vom).

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

Bauweise

5.1 unverändert

5.2 Je Gebäude (Einzelhaus oder Doppelhaushälfte) sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

5.3 Die Garagen sind an der seitlichen Grundstücksgrenze zu errichten. Wahlweise können Sie unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsflächen innerhalb der überbaubaren Flächen an anderer Stelle errichtet werden, wenn dadurch die beabsichtigte Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes nicht beeinträchtigt wird.



2. Änderung

- 2 -

§ 6

Gestaltung der Gebäude

- 6.1 Für die Hauptgebäude sind nach Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung nur Satteldächer bei zweckentsprechender Eindeckung zulässig.
Im Bereich nördlich der Donnersbergstraße sind nach Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung auch Pultdächer und im Südwesten Walmdächer zulässig.
Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragene Dachneigung ist einzuhalten.
- 6.2 Die Giebelbreite der Gebäude darf 11,0 m nicht überschreiten.
- 6.3 Die Höhe von Kniestöcken, gemessen von Oberkante Rohbetondecke bis Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk mit Oberkante Sparren, darf 60 cm nicht überschreiten.
- 6.4 Dachaufbauten sind bei Gebäuden ab einer Dachneigung von 35° in Form von Einzelgauben zulässig. Die Gauben dürfen eine maximale Längenabmessung außen von 1,80 m haben. Sie müssen untereinander einen Abstand von mindestens 1,0 m und zum Ortgang von 2,0 m einhalten.
- 6.5 Dachneinschnitte sind unzulässig.
- 6.6 Baustoffe und Anstriche in grellen Farben und glänzender Oberfläche dürfen bei Außenflächen von Gebäuden nicht verwendet werden.

§ 7

Errichtung von Stellplätzen, Garagen und sonstiger Nebengebäude

- 7.1 Bei Wohngebäuden sind 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit herzustellen, mindestens aber 2 Stellplätze je Gebäude.
- 7.2 Die nach 7.1 erforderlichen Stellplätze sind in Form von oberirdischen Garagen und Stellplätzen zu errichten. Tiefgaragen sind unzulässig.
- 7.3 Garagen und sonstige Nebengebäude dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.
- 7.4 Sonstige Nebengebäude sind mit den Garagen zusammenzubauen und in der Gestaltung mit diesen abzustimmen.



2. Änderung

- 3 -

- 7.5 Nebengebäude und Garagen können mit Satteldächern entsprechend den Hauptgebäuden oder bis zu 5° geneigten Dächern errichtet werden. Bei beiderseitigem Grenzanbau sind Garagen und Nebengebäude einheitlich zu gestalten.
- 7.6 Garagen und sonstige Nebengebäude dürfen an der Grundstücksgrenze nicht länger als 10,5 m ausgeführt werden.
- 7.7 Die Garagen sind mindestens 5,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt zu errichten.

§ 8

unverändert

§ 9

unverändert

§ 10

Einfriedungen

- 10.1 Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen wahlweise Einfriedungen aus Maschendraht zwischen Stahlsäulen oder Holzlattenzäune, die jeweils mit bodenständigen Sträuchern oder Hecken zu hinterpflanzen sind, errichtet werden. Die Zaunhöhe darf einschließlich Sockel 1,20 m nicht überschreiten. Die Sockelhöhe darf nicht mehr als 10 cm betragen.
- 10.2 Die Einzäunung von Vorgärten unter 5,0 m Tiefe ist unzulässig.

§ 11

unverändert

§ 12

unverändert



2. Änderung

- 4 -

§ 13

Inkrafttreten

Diese Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens in Kraft (§ 12 BauGB).

Stadtbergen, 13.03.1998

Dr. Ludwig Fink
1. Bürgermeister

